



Gemeinde Westerheim Alb-Donau-Kreis

Gebührenordnung für die Benützung der Alb-Halle

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der Alb-Halle, der Kegelbahn und des Kleinspielfeldes erhebt die Gemeinde privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage der Gemeinde, die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung und wird innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Die Benützungsentgelte für den Übungsbetrieb der Vereine werden jährlich zum 1.12. abgerechnet.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Verein, der Veranstalter bzw. der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Benützungsentgelte

(1) Grundmiete

- für die gesamte Halle 120 €

- für 2/3 Halle 90 €
- für das Foyer 30 €

(2) Zuschläge

- | | |
|-------------------------------|-------|
| a) Tanzzuschlag | 350 € |
| b) Heizungszuschlag | |
| (1.10. - 30.4.) | |
| • für die gesamte Halle | 100 € |
| • für 2/3 der Halle | 70 € |
| c) Bühnenbenützung | 25 € |
| d) Benützung der Schankanlage | 30 € |
| e) Benützung je Spülmaschine | 20 € |
| f) Benützung der Bar | 70 € |
| g) Pauschale Versicherung | 35 € |

(3) Die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(4) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische, die Reinigung der Halle (besenrein) sowie der WC-Anlagen hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

Sollten diese Arbeiten ausnahmsweise durch gemeindeeigene Kräfte vorgenommen werden, sind der Gemeinde die anfallenden Kosten zu ersetzen.

(5) Für auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag von 100 % auf die Grundmiete erhoben.

(6) Für den Übungsbetrieb der Vereine und für Sportveranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, wird ein Stundensatz von 15 € (einschl. MWST) für die gesamte Halle erhoben. Wird nicht die gesamte Halle benützt, so verringert sich dieser Stundensatz entsprechend.

Die Entgelte für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen ohne Eintrittsgelder der Vereine werden aus Vereinfachungsgründen pauschal anhand des Belegungsplanes im Einvernehmen mit dem betroffenen Verein ermittelt. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benützung wesentlich ändert; unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

Mit den Vereinen sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 5

Befreiungen

(1) Von der Erhebung eines Benutzungsentgelts sind befreit:

Der Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schule und des Kindergartens.

(2) Von der Erhebung der Grundmiete werden befreit:

- Kirchliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird.
- Die örtlichen Vereine zur Durchführung je einer Veranstaltung im Jahr, jedoch nicht bei Tanzveranstaltungen.
- Jährlich je eine Jugendveranstaltung der örtlichen Vereine, bei der kein Eintritt erhoben wird.

§ 6 Kleinspielfeld

Für die Benützung des Kleinspielfeldes wird pro Übungsabend, Turnier oder Veranstaltung, bei denen kein Eintritt erhoben wird, ein Entgelt von 20 € (inkl. MWST) erhoben.

Für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird und für Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen werden 40 € (inkl. MWST) erhoben.

§ 7 Kegelbahn

Für die Benützung der Kegelbahnen wird je Stunde und Bahn ein Entgelt von 8 € (inkl. MWST) erhoben.

§ 8 Ausfall von Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird zur Hälfte und die Zuschläge in Höhe der tatsächlich angefallenen Leistungen erhoben, wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird.

Dies gilt dann nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 9

Sonstiges

Über Abweichungen von diesen Entgeltregelungen und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat.

§ 10 Zusätzliche Kosten

Entstehen der Gemeinde durch die Inanspruchnahme des Personals zusätzliche Kosten, sind diese vom Veranstalter bzw. Mieter der Halle zu ersetzen. Außerdem muss für Sachbeschädigungen aller Art der Gemeinde Ersatz geleistet werden.

§ 11 Mehrwertsteuer

Zu den Benutzungsentgelten kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer, mit Ausnahme der Entgelte in den §§ 4 Abs. 6, 6 und 7.

§ 12 Personalkostenanteil

Für das Reinigen der Tische von Speiseresten nach Veranstaltungen werden den Vereinen von der Gemeinde 25 € gutgeschrieben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Westerheim, den 29.11.2006

gez. Walz
Bürgermeister